

2



Stadtverwaltung
Norderstedt

04. DEZ. 2015

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Handwritten: 04/12/15

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Stadt Norderstedt
Herr Kremer-Cymbala
Postfach 1980

22809 Norderstedt

Ihr Zeichen: 6013 / kc
Ihre Nachricht vom: 03.11.15
Mein Zeichen: 2015-B-277
Meine Nachricht vom: 30.11.15

- Vfg.:
- 1. 60.1 z. Ktn. *JK*
 - 2. 60.1.10 z. Ktn. *JK*
 - 3. z. Ktn.
 - z. Ktn.
 - z. Ktn.

Peter Junge
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-40
Telefax: +494340 4049-58

- 4. Zwischenbescheid erteilt am:
- 5. TOP-Fachdienstst. - Private
Liste notieren
- 6. zur *akt.*-Akte

30.11.2015

B-Plan 308 der Stadt Norderstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Stadt **Norderstedt** liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Junge
Peter Junge

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden